



Bundesverband Schnellgastronomie und Imbißbetriebe e.V.

vormals: Bundesgewerbeverband Imbißbetriebe e.V.

Klettenberggürtel 51
50939 Köln
Telefon: (0221) 46 10 20
Telefax: (0221) 46 58 82
www.bvi-schnellgastronomie.de
E-Mail: bvi-imbiss@gmx.de

Kölner Bank
BIC: GENODED1CGN
IBAN: DE33 3716 0087 0021 1400 07

BVI • Klettenberggürtel 51 • 50939 Köln

Referat WR II 6

Ressourcenproduktivität in der Kreislaufwirtschaft, Wertstoffrückgewinnung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Dr. Matthias Klein

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Verpackungsgesetz

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Eing.: 06. OKT. 2016

Abt./Ref.: WR II 6

Az.: 30114-413

Köln, 04.10.2016 \wb1
Verpackungsgesetz01

Sehr geehrter Herr Dr. Klein,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.08.2016.

Unser Verband vertritt die Interessen der Imbiß- und Schnellgastronomiebetriebe in Deutschland.

In unseren Betrieben werden mitunter auch Getränkeautomaten aufgestellt. Wir bitten daher um Klarstellung, daß Sie nicht als Handelsstufe im Sinne von § 31 Abs. 1 des Gesetzentwurfes bezeichnet werden können und damit der Pfandpflicht unterliegen. Zur Vermeidung einer Rechtsunklarheit sollte dies im Gesetz eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.

Um zu einer klaren, für die Verbraucher und Wirtschaft leicht verständlichen und für die Länder einfach vollziehbaren Regelung zu kommen, schlagen wir vor, einen Zusatz in § 31 des Entwurfes aufzunehmen. Dort könnte man bei Abs. 5 in Klammern gesetzt eine Ziff. 8 hinzufügen mit folgendem Wortlaut:

„Getränkeverpackungen, die innerhalb einer Betriebsstätte ausschließlich zum Zwecke des dortigen Verzehrs an Ort und Stelle abgegeben werden.“

Mit freundlichen Grüßen

**BUNDESVERBAND SCHNELLGASTRONOMIE
UND IMBISSBETRIEBE E.V.**


R.A. Jürgen Kasper
Geschäftsführer